



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

4/SN-287/ME

Wien, am 8. Jänner 1987  
GZ. 227/86, M.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

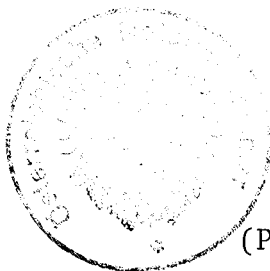
Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	72 - GE 036
Datum:	14. JAN. 1987
Verteilt	16. JAN. 1987 <i>Reinhardt</i>

*J. Bouvier*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhalts-  
vorschußgesetz geändert werden; zu GZ 4613a/57-I 1/86  
des Bundesministeriums für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

*[Handwritten signature]*

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 7. Jänner 1987  
GZ. 227/86, M.

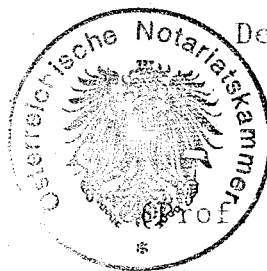
An das  
Bundesministerium f. Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhalts-  
vorschußgesetz geändert werden  
GZ 4613a/57-I 1/86

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzentwurfes betreffend die Änderung der Exekutionsordnung und des Unterhaltsvorschußgesetzes. Sie begrüßt das Ziel des Entwurfes, nämlich der Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage minderjähriger Kinder schon zu Beginn eines Unterhaltsverfahrens. Gleichzeitig wird angeregt, die sprachliche Fassung des § 382 a Exekutionsordnung (3 Negationen) und des § 399 a Abs. 1 Exekutionsordnung (5 Verweisungen) einfacher und verständlicher zu formulieren.

Weisungsgemäß teilen wir Ihnen mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt werden.



Der Präsident:

Dr. Kurt Wagner